

Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie in Österreich

Die vor ca. 2 Jahren erlassene EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurde mittlerweile weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Das Zahlungsverzugsgesetz samt UGB-Novelle ist vor kurzem im Bundesgesetzblatt verlautbart worden und die Novellierung des Bundesvergabegesetzes steht unmittelbar vor dem Abschluss. Auch die Bauvertrags-ÖNORMen B 2110 sowie B 2118 wurden adaptiert und sind Mitte März 2013 neu in Kraft getreten.

1. Zielsetzungen der EU-Richtlinie

Um stärkere Anreize für eine europaweit bessere Zahlungsmoral zu geben, wurden die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug gegenüber der Vorgängerrichtlinie deutlich verschärft. Unter anderem wurden eine pauschale Entschädigung für Betreuungskosten, eine nur ausnahmsweise überschreitbare Höchstgrenze für vertragliche Zahlungsfrist-Vereinbarungen zwischen Unternehmern, eine absolute Höchstgrenze für Zahlungsfrist-Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen sowie eine zeitliche Beschränkung der zulässigen Dauer von Abnahmeverfahren vorgesehen. Überdies wurden die Regelungen über grob nachteilige Zahlungsbedingungen ausgeweitet und der Verzugszinssatz um ca. einen Prozentpunkt erhöht.

2. Gesetzliche Neuerungen bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern

Soweit die Inhalte der Zahlungsverzugsrichtlinie Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern betreffen, wurden diese im Wesentlichen im neuen Abschnitt „Zahlungsverzug“ des Unternehmensgesetzbuches (§§ 455 bis 460 UGB, siehe BGBl I/50 vom 20.3.2013) umgesetzt.

Die Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes wurde mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt (§ 456 UGB), weiters wurde die Dauer von Übernahmeverfahren mit maximal 30 Tagen ab Leistungserbringung begrenzt (§ 457 UGB).

Diese beiden gesetzlichen Vorgaben können durch vertragliche Vereinbarungen abgeändert werden, sofern diese für den Gläubiger nicht grob nachteilig sind (§ 459 UGB). Das Kriterium der groben Nachteiligkeit gilt überdies auch für alle anderen einschlägigen Vertrags-

klauseln, insbesondere für die Zahlungsfristen. Für den Gläubiger grob nachteilige Vereinbarungen sind nichtig. Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit ist vor allem auf die „Übung des redlichen Verkehrs“ abzustellen. Gesetzlich klar gestellt ist auch, dass im B2B-Geschäft die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen keinesfalls und der generelle Ausschluss von Verzugszinsen jedenfalls grob nachteilig ist.

3. Gesetzliche Neuerungen für öffentliche Auftraggeber

Die strengeren Vorschriften für Geschäftsvorgänge mit öffentlichen Stellen begründet die EU-Richtlinie damit, dass öffentliche Stellen mit beständigeren Einkünften als Unternehmen rechnen können und Finanzmittel idR zu günstigeren Bedingungen als Unternehmen erhalten. Aus diesen Gründen und auch wegen der großen Vertragsmacht, die öffentlichen Auftraggebern vielfach zukommt, werden sie bei der Frage der Zulässigkeit von Vereinbarungen über Zahlungsfristen, Zinshöhe, etc. restriktiver behandelt als unternehmerische Auftraggeber.

Die EU-Vorgaben für öffentliche Auftraggeber werden mit der Bundesvergabeengesetz-Novelle 2013 umgesetzt. Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde Ende Februar 2013 verabschiedet und dem Verfassungsausschuss des Nationalrates zur weiteren Behandlung zugewiesen. Angesichts des sehr komplexen und zeitaufwändigen Procederes zur Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen (notwendige inhaltliche Abstimmung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 14b BV-G) wird das Inkrafttreten der Novelle noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Die neuen Bestimmungen zum Zahlungsverkehr wurden in der Regierungsvorlage sowohl bei den Regelungen zur Gestaltung der Ausschreibung (§ 87a BVergG) als auch bei den Bestimmungen über den Leistungsvertrag (§ 99a BVergG) nahezu wortgleich verankert.

Im Vergleich zu den eher schwammigen UGB-Bestimmungen sind die Vorgaben für öffentliche Auftraggeber um einiges konkreter und idR auch nicht vertraglich abänderbar: vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen über 60 Tage sind jedenfalls nichtig, ebenso die Vereinbarung eines niedrigeren Verzugszinssatzes. Entsprechende Vertragsbestimmungen öffentlicher Auftraggeber sind somit in Hinkunft ungeachtet der Frage der „groben Nachteiligkeit“ (siehe oben, Punkt 2) ausnahmslos vergaberechtswidrig.

Einziges Wermutstropfen dieser erfreulichen Neuerung: die strengen Vorschriften gelten nicht uneingeschränkt im gesamten Anwendungsbereich des BVergG. Für bestimmte Sektorenauftraggeber (öffentliche Unternehmen gemäß § 165 BVergG und private Sektoren-

auftraggeber gemäß § 166 BVergG) wurden punktuelle „Erleichterungen“ vorgesehen. Zwar gilt z.B. auch für diese Auftraggeber die absolute Zahlungsfristgrenze von 60 Tagen, die Festlegung eines niedrigeren Verzugszinssatzes in den Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen ist jedoch nicht per se, sondern - wie im B2B-Geschäft - nur im Falle der groben Nachteiligkeit nichtig.

4. Neue Bauvertrags-ÖNORMen B 2110 und B 2118 seit 15. März 2013

Die neuen EU-Richtlinien machten auch eine Anpassung der Kapitel 8.3 (Rechnungslegung) und 8.4 (Zahlung) der Bauvertrags-ÖNORMen B 2110 und B 2118 erforderlich. Das zuständige ON-Komitee 015 hat Ende Februar 2013 die inhaltlichen Beratungen abgeschlossen. Die adaptierten Fassungen der ÖNORMen B 2110 und B 2118 sind am 15.3.2013 in Kraft getreten.

Die ausschließlich auf die Kapitel 8.3 und 8.4 beschränkten Neuerungen der ÖNORM B 2110 sind in der beiliegenden Gegenüberstellung angeführt. Wesentlich sind insbesondere die Verkürzung der Zahlungsfrist für Schlussrechnungen von 3 Monaten auf maximal 60 Tage (bzw. maximal 30 Tage bei einer Auftragssumme unter 100.000 EURO) sowie die Fixierung der Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die in der Gegenüberstellung angeführten Neuerungen der ÖNORM B 2110 wurden wortgleich auch in die ÖNORM B 2118 aufgenommen.

Rückfragehinweis:

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer der VIBÖ
Tel.: 01/5041557-2116
eMail: steibl@viboe.at

Wien, im April 2013

Gegenüberstellung ÖNORM B 2110 alt - neu (Punkte 8.3 Rechnungslegung und 8.4 Zahlung)

ÖNORM B 2110, Version 3/2011

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

...

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

...

8.3.3 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.4 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.5 Vorlage von Rechnungen

8.3.5.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

8.3.5.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

8.3.6 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.6.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

ÖNORM B 2110, Version 3/2013 (Änderungen unterstrichen)

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

...

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

...

8.3.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

8.3.6.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.5.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind 3 Monate nach Eingang der Rechnung fällig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Bei einer Auftragssumme bis 50.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

8.4.1.3 Werden Rechnungen nach 8.3.6.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hiefür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

8.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

8.4.1.3 Werden Rechnungen gemäß 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 8.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hiefür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

8.4.1.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

8.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.